

Öffentliche Sitzungsvorlage

Beratungsfolge:

Bau- und Planungsausschuss am 26.01.2017

FB: 3 Az.: 61-26-02	Bearbeitet von: Frau Schmidt	Vorlage Nr.: 2/2017
Bauantrag zur Errichtung von zwei Werbetafeln an dem Gebäude des Grundstückes Warendorfer Straße 37 hier: Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Absatz 1 BauGB i. V. m. § 86 Absatz 5 BauO NRW		
Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Produkt:	10.01.01	Maßnahmen der Bau- und Grundstücksordnung

Erläuterungen:

Dem Kreis Warendorf liegt ein Bauantrag zur Errichtung von zwei Werbetafeln an dem Gebäude des Grundstückes Warendorfer Straße 37 vor. Mit Schreiben vom 01.12.2016 wurde der Bauantrag der Gemeinde Beelen zur Einvernehmensentscheidung zugeschickt.

Es ist beabsichtigt, dass zwei ca. 3,80 m x 2,80 m große Werbetafeln an dem Gebäude des Grundstückes Warendorfer Straße 37 errichtet werden. Das Bauvorhaben wird in der Sitzung kurz vorgestellt.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ortsmitte Süd, 5. Änderung“. Die 5. Änderung verweist zusätzlich auf die Festsetzung des Original-Bebauungsplanes „Ortsmitte Süd“.

Der Bebauungsplan wird z. Zt. neu aufgestellt (Bebauungsplan Nr. 34 „Ortsmitte Süd – neu“). Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist seit August 2015 eine Satzung über eine Veränderungssperre wirksam.

Der Bebauungsplan setzt fest, dass Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig sind.

Die Werbeanlagen dienen der Fremdwerbung und sind demnach nicht zulässig.

Gemäß § 14 Absatz 1 Nr. 1 BauGB dürfen Vorhaben, die im Geltungsbereich einer Veränderungssperre liegen, nicht durchgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Absatz 1 BauGB i. V. m. § 86 Absatz 5 BauO NRW wird nicht erteilt.